

ernst sei mit seinem Vorsatz, den er im Eingang gewichtig ausspricht, 'di rechten leute' zu belehren, dass sie nicht 'geeffet und betrogen werden'. Sieht es nicht beinahe aus wie eine zu Nutz und Frommen ehrsamers Fälscher gegebene Belehrung, wenn unser angehender Fachgenosse in seinem dritten Falle die Anweisung, wie eine zu Fälschungszwecken zerschnittene Siegelschnur wieder zusammenzu knüpfen sei, mit den Worten beschliesst: 'daz mütz aber von gefugen frawen henden geschen'¹?

Auch in der wissenschaftlichen Tendenz — um es so zu nennen — gehen beide Stücke auseinander. Zwar in der diplomatischen Auffassung des Problems stimmen sie überein. Innocenz III. hatte sein System ausschliesslich unter den Gesichtspunkt der Siegelkritik gestellt: er setzte auseinander, auf welcherlei Weise falsche Urkunden mit falschen (Fall 1) und echten Bullen (Fall 2—7) versehen sein könnten. Vor allem kam es ihm darauf an, das Vorkommen echter Bullen an Fälschungen zu erklären; selbst diejenigen seiner Fälle (5—7, 8 und 9), in denen der Beweis der Unechtheit schliesslich doch nicht am Siegel, sondern an Schrift, Dictat und Schreibstoff geführt wird, gehen von dieser Fragestellung aus. Ihr hat sich denn auch unsere deutsche Urkundenlehre angeschlossen: einige Fälle des Innocenzischen Systems hat sie wörtlich übernommen, andere dem heimischen Brauche angepasst, endlich sogar ein paar neue (11 und 13) selbständig hinzugefügt, die vortrefflich hineinpassen, ja eine Lücke in ihm ausfüllen und noch vor der modernen Diplomatie volle Gnade finden. Also in der einseitigen Beziehung des Problems der Urkundenfälschung auf das Siegel leistet unsere deutsche Urkundenlehre dem Schema Innocenz' III. Gefolgschaft; es ist eben 'mittelalterlicher Fundamentalsatz der Urkundenkritik', dass 'die Authenticität einer Urkunde von der Authenticität ihres Siegels abhängt'².

Aber so sehr sie diplomatisch beide auf dem gleichen Boden stehen, so wenig juristisch. Dort haben wir die Auffassung des kanonischen Rechts, die an einer Urkunde nicht rütteln lässt, wenn sie durch die schärfste Prüfung als äusserlich echt erwiesen wird. Hier aber werden in alle diese Kriterien mehrere Fälle eingesprengt, die mit

1) Eine Hs. (München cod. germ. 2148, von uns 10 genannt) ersetzt diese Worte sammt der vorhergehenden Anweisung, als hätte man Anstoss daran genommen, durch die kurze zum eigentlichen Zwecke dieser Urkundenlehre zurückkehrende Wendung 'die ist auch falsch'. 2) Bresslau l. o. S. 972.